

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 36=56 (1890)

**Heft:** 32

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

entscheidende Momente erscheint derselbe dagegen unter Umständen vortheilhaft.

Der kürzlich erfolgte Besuch des Kaisers Wilhelm in der Krupp'schen Fabrik dürfte ein gewisses Interesse in Anspruch nehmen. Derselbe gestaltete sich folgendermassen: Auf dem Schiessstande waren eine Anzahl von Feld-, Festungs- und Gebirgsgeschützen neuester Konstruktion aufgestellt. Der Kaiser zeigte ein besonderes Interesse für die 7,5 cm Feld- und Gebirgskanonen. Es waren dies diejenigen Geschütze, welche im März d. J. bei einem Wettbewerbungsschiessen bei Batuco in Chile über zwei entsprechende 8 cm de Bange-Geschütze einen glänzenden Sieg errangen. Ihre Rohre haben ein Gewicht von 110 bzw. 100 kg.; ihre Geschosse wiegen 5,85 bzw. 4,3 kg. Die Gebirgskanone erreichte damals u. A. in 24 Minuten 662 Treffer, während das französische Gebirgsgeschütz 62 Minuten bedurfte um 251 Treffer zu ergeben. Noch auffallender waren die Unterschiede zu Gunsten des Krupp'schen Feldgeschützes, einmal mit 645 gegen 97 Treffer in je 14 Minuten und einmal mit 382 Treffern in 65 Minuten gegen 105 in 160 Minuten. Die Geschosse waren in letzterm Falle Granaten und die Distanz betrug 4000 m. Der Kaiser befahl, diese beiden Geschütze, sowie auch ein 7,5 cm Schnellfeuer-Festungsgeschütz im Feuer vorzuführen. Alle drei Geschütze feuerten mit Metallpatronen und rauchlosem Pulver. Vom Schiessplatz wurde der Weg zum Ausstellungsräum genommen. Auf dem Gebiete der Kriegswissenschaft steht derselbe einzige da. Hier ist ein artilleristisches Museum geschaffen, das in seiner Vollständigkeit ein übersichtliches Bild der Entwicklung der Artillerie in den letzten 40 Jahren darbietet. Vor und in dem Gebäude sind durchschossene Panzerplatten von kolossalen Dimensionen aufgestellt. Daneben die Geschosse, von denen ein Theil offenbar unbeschädigt sie durchschlagen hat. Hier erregten die ganz besondere Aufmerksamkeit des Kaisers drei gänzlich neue Modelle, alle in  $\frac{1}{5}$  der natürlichen Grösse, von einem 30 $\frac{1}{2}$  cm Küstengeschütz, einem Feldgeschütz und einem Schiffspanzerthurm mit 2 Geschützen, die hydraulisch bewegt werden. Eines dieser Modelle erhielt der Kaiser von Krupp zum Geschenk.

Nach einer Verfügung des Kriegsministeriums sollen für sämtliche Armeekorps Militär-Bibliotheken gegründet werden, die den Offizieren und Sanitätsoffizieren des Friedensstandes, den Offizieren des Beurlaubtenstandes und den höhern Beamten der Heeresverwaltung zur wissenschaftlichen Fortbildung in ihrem militärischen Berufe dienen sollen. Ausser militärfachwissenschaftlichen Werken werden auch geographische, ge-

schichtliche, mathematische und naturwissenschaftliche Bücher, sowie Schriften über Gesundheits- und Rechtspflege angeschafft werden. Für jedes Armeekorps sind ein oder mehrere Garnisonorte, die solche Bibliotheken erhalten sollen, bestimmt worden.

J. M.

**Eintheilung und Standorte des deutschen Reichsheeres und der kaiserlich deutschen Marine,** bearbeitet von Ecke, Hauptmann à la suite des schlesischen Pionierbataillons etc. Nach dem Stande vom 1. April 1890 I. Jahrgang. Kassel, Verlag von Max Brunne-mann, gr. 8°. S. 81. Preis Fr. 1. 20.

Die Schrift enthält das Gesetz vom 27. Januar d. J., welches in theilweiser Aenderung des Reichsmilitärgesetzes von 1874 bestimmt: Dass (§ 3) aus 2 bis 3 Divisionen mit entsprechender Artillerie u. s. w. ein Armeekorps derart gebildet werde, dass die gesammte Heeresmacht des deutschen Reichs im Frieden aus 20 Armeekorps bestehne und nach § 5 das Ge-biet des deutschen Reiches in militärischer Hin-sicht in 19 Armeekorpsbezirke eingetheilt werde u. s. w.

Es folgt dann aufgeführt der Chef der Armee, Kaiser Wilhelm II. und sein militärisches Gefolge.

Hieran reiht sich das Kriegsministerium mit seinen Abtheilungen als: 1. Zentral-Abtheilung;

2. Allgemeines Kriegsdepartement;

3. Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten;

4. Militär-Oekonomie-Departement;

5. Departement für Invalidenwesen;

6. Waffendepartement;

7. Remontirungsabtheilung und

8. Medizinalabtheilung.

Die Fortsetzung bildet der Generalstab der Armee mit den ihm unterstellten Abtheilungen und Einrichtungen.

Bei der Armee-Eintheilung finden wir an der Spitze die Armee-Inspektionen und Landesvertheidigungskommission. Dann die Generalkommandos, Divisionskommandos, die Infanterie-, Kavallerie- und Feld-Artillerie-Brigade-Kommandos. Die Inspektionen der Kavallerie, der Inspektor der Jäger und Schützen, die Inspektion der Feldartillerie, die der Fussartillerie, des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, des Trains. — Die Gouvernements und Kommandanturen. Die Inspektionen des Ausbildungs- und Erziehungs-wesens etc. etc.

Nachher folgt in gleicher Weise das sächsische Armeekorps; das württembergische Armeekorps; die bayerische Armee; sodann die Ordre de Bataille des Garde- und der XIX andern Armeekorps mit Angabe der Standorte der

Hauptquartiere, des Armeekorps- und Divisions- und der Brigade- und Regimentskommandos etc.

A. Ein Anhang bringt das Gesetz betreffend die Friedenspräsenzstärke und Nachweisung der Truppentheile.

B. Das deutsche Reichsheer nach Regimentern und selbstständigen Bataillonen geordnet mit Angabe der Truppenverbände und Standorte.

C. Alphabetisches Verzeichniß der Standorte des deutschen Reichsheeres.

D. Tabellarische Nachweisungen der am 1. April 1890 stattgehabten Veränderungen in Truppenverbänden, Standorten, Neuformationen.

Den Schluss bildet die kaiserliche Marine.

Die Arbeit, welche sicher viel Mühe gekostet hat, ist sehr geeignet, ein Bild von den Veränderungen zu geben, welche in der neuesten Zeit in dem deutschen Reichsheer stattgefunden haben.

## Eidgenossenschaft.

— (Bericht der ständerräthlichen Kommission betreffend auszurichtende Rücktrittentschädigungen an arbeitsunfähig gewordene Beamte und Angestellte des Bundes.) (Fortsetzung und Schluss.)

In einem wesentlichen Punkte weicht die Kommission von den Vorschlägen des Bundesrathes ab. Dieser will bei den Rücktrittentschädigungen die Aversalsummen als Regel, die Rücktrittsgehalte als Ausnahme anwenden. Wir geben gerne zu, dass der vom Bundesrath vorgeschlagene Weg ein viel einfacherer, den eidgenössischen Fiskus viel weniger belastender ist, als unsere Proposition, welche die Rücktrittsgehalte als Regel, die Aversalsummen mehr als Ausnahme aufstellt. Der bundesräthliche Vorschlag hat den weiten Vortheil, dass die Verpflichtungen des Staates gegenüber den Invaliden jedes Jahr bis auf einen Bruchtheil liquidirt werden können, dass die Zukunft nur ganz unwesentlich zu Gunsten der Gegenwart belastet wird.

Allein wenn wir zu Gunsten unserer invalid gewordenen Staatsangestellten ein Gesetz zu erlassen im Begriffe sind, müssen wir uns vor Allem ausfragen: ist der Modus der Abfindung in der Botschaft vom 19. November 1889 für die Grosszahl der Beteiligten wirklich eine Wohlthat oder aber nicht? Leider müssen wir diese Frage verneinen. Man darf nicht vergessen, dass die meisten Beamten und Angestellten ihre Stellung als Lebensberuf betrachten und sich darauf durch eine längere Lehrzeit vorbereiten. Sie widmen während einer langen Reihe von Jahren ihre ganze physische und intellektuelle Kraft dem Staate; sie erwarten von ihm, dass er ihrer nicht sofort müde werde, wenn die Gebrechen des Alters oder sonst ein schädigendes Ereigniss an sie herantrete. Grosse Ersparnisse zu machen, ist ihnen kaum möglich, weil sie durchschnittlich nach dem Massstabe ihrer Tagesbedürfnisse bezahlt sind. Sie sind demnach für ihre alten und kranken Tage auf die Hülfe des Bundes angewiesen.

Wohl selten dürfte der Fall eintreten, dass ein Beamter, der zu seinem gewohnten Geschäft untauglich geworden, ein anderes zu betreiben im Stande ist. Sind ja diese Invaliden grössten Theils alte oder kranke Leute, die keinen Unternehmungsgeist mehr besitzen. Einem arbeitsunfähigen Manne hilft ein Kapitälchen von 3 bis 6 Tausend Franken nicht lange aus der Not; ein Rück-

trittsgehalt, wenn er auch noch so bescheiden bemessen ist, sichert sein Fortkommen und seine Unabhängigkeit weit eher. Wenn Angestellte von 1200 bis 2000 Fr. Besoldung einen Rücktrittsgehalt von Fr. 600 bis Fr. 1000 bis an ihr Lebensende beziehen können, ist ihnen damit unendlich besser gedient, als mit einem Kapitälchen in der Höhe ihres vollen doppelten Diensteinkommens. Die Aversalsummen mögen am Platze sein bei jüngern Invaliden, wo die Wiedererlangung der geistigen und körperlichen Kräfte nicht ausgeschlossen bleibt, oder bei ältern Beamten mit hohen Besoldungen, sowie bei denen, die freiwillig die Aversalsummen den Rücktrittsgehalten vorziehen.

Tabelle II, Seite 31 der bundesräthlichen Botschaft thut mit Zahlen dar, dass ein Ruhegehalt von 34 bis 50% des vollen Diensteinkommens der 143 Ganzinvaliden eine jährliche Summe von Fr. 161,349 erfordern würde. Der Geldwerth dieser Ruhegehalte beziffert sich auf Fr. 1,197,658, während die einmalige Abfindung dieser 143 Invaliden mittelst Aversalsummen (mit Fr. 694,456) durchgeführt werden könnte. Es ist natürlich, dass der Bedarf der Mittel für Ausrichtung der Ruhegehalte für die Invaliden mit dem zunehmenden Alter der Angestellten sich noch steigern wird, bis der sogenannte Beharrungszustand eintritt, wo die mit Tod Abgegangenen den invalid Werden die Waage halten. Allein die Mittel, welche der Bund zu diesem Zwecke aufzuwenden hat, sind keine unerschwinglichen; sind ja jetzt schon eine schöne Zahl Angestellter des Bundes, die ihren Gehalt beziehen, deren Arbeit aber eine höchst reduzierte ist.

In der Kommission walten verschiedene Ansichten über die obere Grenze der Rücktrittsgehalte. Der Bundesrath hatte als Maximum 50% des durchschnittlichen vollen Diensteinkommens der letzten drei Jahre, im einzelnen Fall nicht höher als Fr. 1800 per Jahr vorgeschlagen. Eine Minderheit der Kommission wollte bis 60% im Allgemeinen und bis Fr. 3000 im einzelnen Fall gehen. Die Mehrheit der Kommission pflichtete mit Bezug auf den Prozentsatz dem Bundesrath bei; sie acceptierte nur eine redaktionelle Änderung, indem sie anstatt „höchstens 50%“ sagen will von „20 bis 50%“. Sie möchte damit den Rahmen angeben, innerhalb dessen sich der Bundesrath bei Bemessung des Rücktrittsgehaltes unter Berücksichtigung aller Verhältnisse des Invaliden bewegen mag.

Mit Bezug auf die Höhe des Ruhegehaltes im einzelnen Fall kam die Mehrheit der Kommission den Wünschen der Minderheit, sowie denjenigen einer Anzahl Beteiligter insoweit entgegen, als sie die Zahl Fr. 1800 auf Fr. 2000 erhöhte. Eine weitere Erhöhung in der einen oder andern Richtung glaubte sie schon aus dem Grunde nicht vornehmen zu können, weil man darüber mit der Bundeskasse und dem Schweizer Volk zu rechnen hat. Es könnte ja sehr leicht der Fall eintreten, dass allzu grosse Ansprüche die schönen, humanen Bestrebungen nochmals scheitern machen. Durch unsern Vorschlag, die Ruhegehalte häufiger, die Aversalsummen seltener eintreten zu lassen, haben wir den Jahresbedarf aus der Bundeskasse ganz wesentlich erhöht. Es liegen uns darüber allerdings keine mathematischen Berechnungen vor; aus den Angaben in Tabelle II, Seite 31, der Botschaft zu schliessen, darf man unmöglich auf eine Erhöhung des Gesamtpensionsbetrages von allermindestens 50 bis 60% jener Summe rechnen. Die Erhöhung von Fr. 1800 auf Fr. 2000 im einzelnen Fall hat lediglich Bezug auf die Diensteinkommen von über Fr. 3600. Sie erscheint bescheiden bemessen gegenüber den höher besoldeten Beamten, deren Gehalt von Fr. 4500 bis Fr. 8000 sich bewegt.